

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des § 78b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

A. Problem

Die strafrechtliche Verjährung ist in den §§ 78 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) normiert. Hierbei wird zwischen der Verfolgungsverjährung gemäß den §§ 78 bis 78c StGB, nach welcher sich bestimmt, wie lange ein Täter wegen einer begangenen Straftat noch zur Verantwortung gezogen werden darf, und der Vollstreckungsverjährung gemäß den §§ 79 bis 79b StGB unterschieden, die nach einer rechtskräftigen Verurteilung für die Frage maßgeblich ist, ob hinsichtlich einer verhängten Strafe noch die Vollstreckung betrieben werden darf. Die Verfolgungsverjährung schließt gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 StGB die Ahndung der Tat sowie die Anordnung von Maßnahmen aus, so dass der Täter nach Ablauf der Frist weder bestraft noch gegen ihn die in § 11 Nummer 8 StGB genannten Maßnahmen verhängt werden dürfen. Nach § 78a Satz 1 StGB beginnt die Verfolgungsverjährung, sobald die Tat beendet ist. Die Verjährungsfristen für die einzelnen Straftaten sind mit Ausnahme des Mordes, der nach § 78 Absatz 2 StGB nicht der Verjährung unterliegt, in § 78 Absatz 3 StGB abgestuft geregelt, wobei sich die Länge der Verjährungsfrist nach der jeweils angedrohten Höchststrafe bemisst. In § 78b StGB ist das Ruhen der Verjährung geregelt, welches in zweifacher Hinsicht einen Stillstand der Verjährungsfrist bewirkt. So schiebt das Ruhen zum einen den Beginn der Verfolgungsverjährung hinaus, solange die Ruhensvoraussetzungen erfüllt sind, und zum anderen hindert es den Weiterlauf einer bereits in Gang gesetzten Frist mit der Folge, dass sich die Verjährung nach Wegfall der Ruhensvoraussetzung mit dem noch nicht verbrauchten Teil der Frist fortsetzt (NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, StGB § 78b Rn. 1). Im Gegensatz zu der Unterbrechung nach § 78c StGB beginnt die Frist somit nicht wieder von neuem an zu laufen, sondern der bereits abgelaufene Teil der Verjährungsfrist bleibt abgelaufen (vgl. MüKoStGB/Mitsch, 4. Aufl. 2020, StGB § 78b Rn. 1). Die Funktion des § 78b StGB ist es, den Strafverfolgungsbehörden mehr Zeit zur Verfolgung von Straftaten zu verschaffen, womit die Vorschrift der materiellen Strafgerechtigkeit dient. Hierin kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass bei der Berechnung der Verjährungsfrist derjenige Zeitraum nicht miteingerechnet werden soll, in dem das Gesetz selbst den Täter vor einer Strafverfolgung schützt. Denn solange die Strafverfolgung nach dem Gesetz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, ist es auch legitim, die in diesen Fällen drohende Verjährung durch das Ruhen zu verhindern. Die Berechtigung für diese Funktion des § 78b StGB hat der Gesetzgeber ursprünglich allein aus rechtlichen Hindernissen hergeleitet

(NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, StGB § 78b Rn. 3). Ein solches rechtliches Hindernis stellt auch die Immunität von Bundes- und Landtagsabgeordneten dar, so dass die Verjährung gemäß § 78b Absatz 2 StGB erst mit Ablauf des Tages ruht, an dem die Staatsanwaltschaft, eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (Nummer 1) oder gemäß § 158 StPO eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (Nummer 2). Unberücksichtigt blieb dabei, dass in Konstellationen, in denen eine Strafanzeige gegen ein Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder aber ein Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung erstattet wurde, auch ein tatsächliches Hindernis einer Strafverfolgung entgegenstehen kann. Denn vor dem Hintergrund der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft sowie deren hierarchischen Organisation (§§ 146, 147 GVG) kann bei Sachverhalten, in denen sich die Ermittlungen gegen eine exponierte Person des politischen Lebens richten würden, nie vollständig ausgeschlossen werden, dass die betreffende Person ihre politischen Einwirkungsmöglichkeiten missbraucht, um auf diese Weise Druck auf den ermittelnden Staatsanwalt auszuüben, damit dieser das Ermittlungsverfahren einstellt beziehungsweise erst gar nicht ein solches eröffnet. Ein derartiges tatsächliches Strafverfolgungshindernis würde erst entfallen, wenn die betreffende Person nicht mehr über ihre politischen Einflussmöglichkeiten verfügen würde, sie also nicht mehr ihr Mandat oder Amt ausübt. Da dies aber auch erst viele Jahre nach der Tatbeendigung der Fall sein kann, besteht die Gefahr, dass die Tat bis zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist, mithin eine Strafverfolgung ausgeschlossen sein kann, was der materiellen Strafgerechtigkeit widersprechen würde, welcher der § 78b StGB eigentlich dienen soll.

B. Lösung

Die Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 2 StGB wird sowohl in personeller wie auch in zeitlicher Hinsicht erweitert. Dafür wird die Vorschrift zum einen auf Täter erstreckt, die Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sind, jedoch nicht zugleich auch über ein Bundes- oder Landtagsmandat verfügen. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Erweiterung dahingehend, dass das Ruhen der Verjährung in der Neufassung nun nicht mehr wie bisher erst ab der Kenntniserlangung von der Tat und der Person durch die Staatsanwaltschaft, eine Behörde oder einen Beamten des Polizeidienstes beziehungsweise von der Anbringung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags abhängt, sondern ab dem Zeitpunkt der Tatbeendigung automatisch einsetzt und bis zur Beendigung des Mandats oder Amtes andauert.

C. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des § 78b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 78b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Steht der Verfolgung entgegen, dass der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist oder ist der Täter Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung, so ruht die Verjährung bis zu der Beendigung seines Mandates oder seines Amtes.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Gegensatz zu den Richtern, die nach Artikel 97 Absatz 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, unterliegen Staatsanwälte gemäß den §§ 146, 147 GVG als Beamte der Dienst- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten und müssen ihren dienstlichen Anweisungen nachkommen. Vor dem Hintergrund der hierarchischen Organisation der Staatsanwaltschaft sowie dem Umstand, dass Staatsanwälte den Weisungen der Justizminister unterliegen, besteht die Gefahr, dass im Falle der Begehung einer Straftat durch eine exponierte Persönlichkeit des politischen Lebens, diese ihre politischen Einflussmöglichkeiten missbraucht, um auf diese Weise eine Strafverfolgung gegen die eigene Person abzuwenden. Dieser Hinderungsgrund bleibt in der Regel mindestens so lange bestehen, wie die betreffende Person auch noch über die Möglichkeit der politischen Einflussnahme verfügt, sie mithin noch ihr Mandat ausübt beziehungsweise ihre Amtsstellung innehat. Da bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Mandats oder der Amtsstellung noch ein erheblicher Zeitraum vergehen kann, besteht die Gefahr, dass die in Frage stehende Straftat zwischenzeitig der Verjährung nach § 78 StGB unterliegt und somit eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dieses unbefriedigende Ergebnis steht jedoch in einem direkten Widerspruch zu einer effektiven und funktionstüchtigen Strafrechtspflege. Im Sinne der materiellen Strafgerechtigkeit erscheint es daher geboten, in einer derartigen Konstellation die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt der Mandats- beziehungsweise Amtsbeendigung ruhen zu lassen, so dass es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, die Strafverfolgung auch dann noch aufzunehmen, wenn die betreffende Person gegen die sich das Strafverfahren richten soll, nicht mehr über ihre politischen Einflussmöglichkeiten verfügt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Erweiterung der Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 2 StGB. Diese soll sich zukünftig auch auf Täter erstrecken, die Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sind, jedoch nicht zugleich auch über ein Bundes- oder Landtagsmandat verfügen. Zudem soll das Ruhen der Verjährung in der Neufassung nun ab dem Zeitpunkt der Tatbeendigung automatisch einsetzen und bis zur Beendigung des Mandats oder Amtes andauern.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 2 StGB sowohl in personeller sowie auch in zeitlicher Hinsicht wird bewirkt, dass die Verfolgungsverjährung bei Mitgliedern des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung bis zur Beendigung des Mandates oder Amtes ruht, so dass eine Strafverfolgung auch nach diesem Zeitpunkt möglich bleibt. Dies dient der materiellen Strafgerechtigkeit und stärkt zugleich das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Die Vorschrift des § 78b Absatz 2 StGB wird neu gefasst und erstreckt sich in ihrer Neufassung zum einen nicht mehr nur auf Täter, die Mitglied des Bundestags oder eines Landtags sind, sondern umfasst nun auch diejenigen Täter, die Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sind und die nicht zugleich auch über ein Bundes- oder Landtagsmandat verfügen. Zum anderen soll das Ruhen der Verjährung in der Neufassung nun bis zur Beendigung des Mandats oder des Amtes andauern.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

